

(Verkehrswesen.) (Fortf.)

Genehmigung zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Hebelingen nach Obertürkheim. 61. — Ermächtigung zur Zwangsenteignung. 86.

Vorschriften über Krankheitserreger. 87.

Wegfall der Gebührenfreiheiten der kaiserlichen Personen im Post- und Telegraphenverkehr. 265.

Verpflegungsgelder der Staatsirrenanstalten. 170.

Verpflegungsgelder für die in die Hebäranstalt in Stuttgart aufgenommenen Schwangeren und Wöchnerinnen. 103.

Versicherungswesen. Gebühren der Gemeindebeamten in Brandversicherungssachen. 84.

Kriegszuschläge zu den Brandentschädigungen. Gesetz. 168. — Vollzugsverordnung. 189.

Beiträge der Feuerversicherungsanstalten an die Rentkassa zur Förderung des Feuerlöschwesens. 168. 241.

Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1919. 260.

Veterinärwesen. Vorschriften über Krankheitserreger. 87.

Biehfeuernumlage für das Jahr 1918. 258.

Viehfeuern. Vorschriften über Krankheitserreger. 87.

Biehfeuernumlage für das Jahr 1918. 258.

Volksschulwesen s. Schulwesen.**Vorauszahlung, vierteljährliche, des Gehalts und der Zulagen, Mietzinsentschädigungen und Wohnungsgelder der Beamten. 34.**

Desgleichen der Besoldungsbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. 73.

Vormundschaftsweisen. Änderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes. 59.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Fürsorgeerziehungsgesetz. 67. — Berichtigung. 83.

Vorortstraßenbahnen, Stuttgarter. Genehmigung zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Hebelingen nach Obertürkheim. 61. — Ermächtigung zur Zwangsenteignung. 86.**89.****Wahlen. Anordnung einer Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Nottwil. 65. — den Oberamtsbezirk Ravensburg. 239.**

Wahlzeit der Ortsvorsteher während des Krieges. 86.

Verlängerung der laufenden Wahlperiode der Ständeversammlung. 165.

Vornahme der Bürgerauschuwahlen im Jahr 1918. 249.

Wahlordnung für die verfassunggebende württembergische Landesversammlung. 206.

— Vollzugsverordnung. 271.

Wasserleitung. Ermächtigung der Gemeinde Schönbürg, Oberamts Neuenbürg, zur Erwerbung des für die Erweiterung der Gemeindeflächenwasserleitung erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. 255.